

Antrag zum Beschluss der Rückerstattungsordnung

Antragsteller*innen: AStA TU Darmstadt

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die anliegende Rückerstattungsordnung beschließen. Der Beschluss des vorherigen Entwurfs der Rückerstattungsordnung (Punkt 5 aus Antrag A5 aus der Sitzung des Studierendenparlaments am 8. Februar 2024) wird zurückgenommen.

Begründung:

In Rücksprache mit der Rechtsaufsicht wurden einige Anmerkungen gemacht. Diese sind, abgesehen von leichten redaktionellen Änderungen wie Rechtschreibkorrekturen, die einzigen Änderungen im Vergleich zum Entwurf vom 8. Februar 2024:

- §4 (1): Hier wurde klarifiziert, dass die Rückerstattungsstelle aufgrund des 4-Augen-Prinzips selbstverständlich aus mindestens zwei Personen bestehen muss, mit jeweils einer Vertretung.
- §5 (1): Es muss keinen Widerspruchsbescheid geben, daher wird kein Widerspruchsbescheid beschlossen sondern ein Widerspruch entschieden.
- §5 (3): wurde zu §4 (4) gemacht
- §5 (5) (im neuen Entwurf §5(4)): Klarifizierung der Enthaltungs-Regelung: Bei gleicher Anzahl an Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.
- §6 (2): Änderung von 28 Tage zu 4 Wochen, um die Konvention aus dem RMV-Vertrag einzuhalten
- §6 (4) und (5): Korrektur des fehlerhaften Bezugs auf §4 der alten Satzung (jetzt §6)
- §6 (6): Entfernung des fehlerhaften Bezugs auf den gestrichenen Abs. 3
- §7 (5): Klarifizierung, dass die Kontrolle, dass Studierende Rückerstattung wegen Doppelimmatrikulation nicht an beiden Hochschulen beantragen, durch die Rückerstattungsstelle erfolgt
- §8 (2): Klarifizierung, dass der SWA über die Annahme des Antrags entscheidet, einem Widerspruch also nicht unbedingt abgeholfen wird.
- §8 (3): Bessere Erklärung des Prozesses, dass der SWA über den Antrag entscheidet, der AStA dann den Beschluss des SWA umsetzt.
- §14 (2): Definition von "regelmäßiger" Anpassung des Härtefonds zu "mindestens jährlich".



AStA
TU Darmstadt

- §14 (3): Der Härtefonds geht im neuen Entwurf in den Härtefonds des nächsten Jahres über.
- §15 (1) und (2): Formulierungsänderung und Neuzählung der Sätze

Die Beschlüsse 1-4 vom Antrag A5 aus der Sitzung des Studierendenparlaments am 8. Februar 2024 haben noch immer Bestand. Daher sollen noch immer sowohl die Härtefallsatzung mit Inkrafttreten der Rückerstattungsordnung außer Kraft gesetzt werden, als auch die beschlossenen Änderungen in Finanzordnung und Satzung der Studierendenschaft getätigt werden.

